

**Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 16.02.2021 bzgl. „Corona  
Partymeile Milchheisel“  
Schriftverkehr zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadtverwaltung**

---

Von: Oliver Minakaran (Leiter Haupt- und Personalamt)  
An: Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (Corona  
Team Anfragen)  
Datum: 10.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem vom Ordnungsamt Pirmasens aufgegriffenen Fall haben sich mehrere rechtliche Probleme sowie auch verfassungsrechtliche Bedenken ergeben. Der zugrunde liegende Sachverhalt ist zusammenfassend der Folgende:

Eine Gruppe von Personen hat einen 14 qm großen Raum angemietet, um dort regelmäßig ihren Stammtisch abzuhalten, der aufgrund der Gaststättenschließungen derzeit nicht am gewohnten Ort stattfinden kann.

In dem Raum treffen sich nach Aussagen der Betroffenen maximal 5 Personen.

Dem Wortlaut nach fällt der Sachverhalt unter § 2 Abs. 8 15. CoBeLVO. Danach ist jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen [...] untersagt.

Nach dieser Regelung hat das Ordnungsamt also eine rechtliche Grundlage zum Einschreiten.

Da die Treffen allerdings gleichwohl in den Privatbereich fallen, stellt sich aber die Frage, ob hier nicht auch der Anwendungsbereich des § 1 Ab. 1 CoBeLVO eröffnet ist bzw. dieser als "besondere Regelung" im obigen Sinne zu verstehen ist.

Nach § 1 Abs. 1 CoBeLVO sollen private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eine Person eines weiteren Hausstands beschränkt werden.

Hierbei handelt es sich nur um eine Empfehlung, so dass ein Einschreiten zumindest auf Grundlage der CoBeLVO nicht gerechtfertigt wäre.

Wir bitten diesbezüglich um Ihre Stellungnahme, ob in Fällen wie dem obigen, also der Anmietung externer Räumlichkeiten zum Zwecke privater Treffen, eine Befugnis der Ordnungsbehörde nach § 2 Abs. 8 CoBeLVO gegeben ist.

In diesem Zusammenhang ergeben sich auch verfassungsmäßige Bedenken an der Regelung. Da es sich um eine bußgeldbewehrte Vorschrift handelt, sind an ihre Bestimmtheit höhere Anforderungen zu stellen.

Angemieteter Raum zum Zwecke privater Zusammenkünfte fällt jedoch sowohl unter den Begriff der "eigenen geschlossenen Räumlichkeit" (§ 1 Abs. 1) als auch unter den der "angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räume" (§ 2 Abs. 8). Wir gehen dabei davon aus, dass der Begriff "eigener Raum" nicht an die Eigentumsverhältnisse anknüpft.

Zur Abgrenzung von § 1 Abs. 1 CoBeLVO sollte hier vom Verordnungsgeber dringend nachgeschärft werden, etwa dass es sich bei den Zusammenkünften im angemieteten Raum um singuläre oder zeitlich abgrenzbare Ereignisse handelt, sofern dies Intention des Verordnungsgebers ist.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass alle entsprechend auf § 2 Abs. 8 CoBeLVO gestützten Maßnahmen einer gerichtlichen Überprüfung mangels Bestimmtheit nicht Stand halten.

Schließlich stellt sich in dem zu Grunde liegenden Fall die Frage, ob - neben möglichen baurechtlichen Eingriffsbefugnissen - eine Eingriffsgrundlage nach § 28 InfSchG gegeben ist. Hierauf hat das Land im Falle von sog. "Coronapartys" bislang verwiesen. Eine gezielte Ansteckungsabsicht kann in dem konkreten Fall nicht angenommen werden.

Für eine baldige Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen wären wir Ihnen dankbar.

Von: Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (Corona Team Anfragen)  
An: Oliver Minakaran  
Datum: 11.02.2021

Sehr geehrter Herr Minakaran,

die von Ihnen beschriebene Konstellation unterfällt § 2 Abs. 8 15. CoBeLVO und daher ist die Zusammenkunft im angemieteten Raum eindeutig untersagt.

Darüber hinaus möchten wir auf Folgendes hinweisen: Es trifft zu, dass § 1 Abs. 1 15 CoBeLVO appellativen Charakter hat und nicht als pflichtige Regelung ausgestaltet ist.

Die CoBeLVO ist aber in Bezug auf die Maßnahmen nach dem IfSG nicht abschließend. Es versteht sich von selbst, dass konkret-individuelle Maßnahmen (Verwaltungsakte) und auch Allgemeinverfügungen (siehe § 23 15. CoBeLVO) über die Verordnung hinausgehen können. Hierfür ist nach § 2 IfSGDV die Kreisordnungsbehörde originär zuständig.

Dies vorangestellt ist es in der gegenwärtigen Situation nicht mit dem Infektionsschutz zu vereinbaren, dass - um ein Beispiel zu nennen - 50 Personen in einer kleinen Privatwohnung ein Familienfest feiern! Hier steht der Ordnungsbehörde derzeit mit § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG eine Ermächtigungsgrundlage zur Seite, die selbstverständlich die Auflösung eines solchen Fests erlaubt, sofern vor Ort hiervon Kenntnis erlangt wird.

Sollten sich Teilnehmer einer vollziehbaren Anordnung widersetzen, würde das eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG darstellen. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.